

Auf Pflanzschalen bei Rasengräbern verzichten?

Die Gemeinde Oberboihingen hat 2003 die Möglichkeit der Bestattung in Rasengräbern eingeführt.

Zunächst wurde anfangs die Möglichkeit für die Hinterbliebenen geschaffen, auf eine kleine Steinplatte eine Blumenschale zu stellen. Hierfür ist jetzt die Sockelplatte vorgeschrieben.

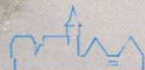
Dies wurde fast durchweg praktiziert und es stand fast auf jedem Grab eine oder mehrere Blumenschalen. Die Eigenart eines Rasengrabes ist eigentlich ohne Blumenschalen oder kleinen Blumenbeeten. Es soll nur hin und wieder (z.B. am Todes- od. Geburtstag) ein Blumenstrauß hingelegt oder in eine Vase gestellt werden.

Viele Bürger, die sich wünschen, nach ihrem Tod auch in einem Rasengrab bestattet zu werden, wollen ihren Angehörigen keine Verpflichtung zur Grabpflege aufbürden. Sie sehen aber in den Blumenschalen einen gewissen Zwang, da fast auf jedem Grab eine Schale steht. Und gerade im Hochsommer müssen Schalen noch öfter gegossen werden als die Beete bei den normalen Gräbern.

Ist das nicht ein Argument, auf die Pflanzschalen ganz zu verzichten?

Gemeinde Oberboihingen
Friedhofsverwaltung
Rathausgasse 3
72644 Oberboihingen

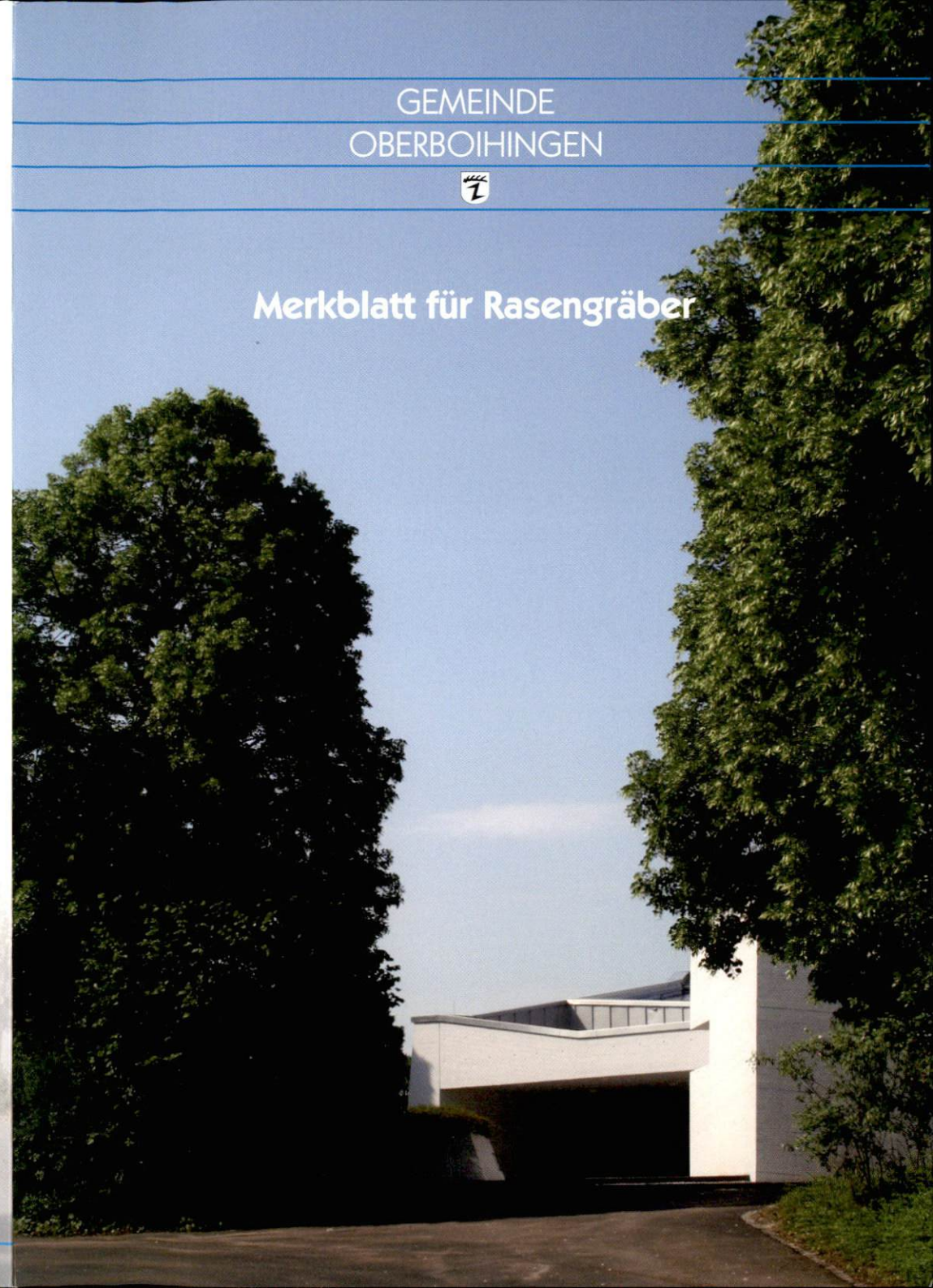
Telefon 07022 6000-42
Telefax 07022 6000-70
Email: standesamt@oberboihingen.de
www.oberboihingen.de



GEMEINDE
OBERBOIHINGEN



Merkblatt für Rasengräber



Auf dem Friedhof von Oberboihingen werden seit 2003 auch Rasengräber angeboten.

Diese Bestattungsform wird inzwischen sehr gerne gewählt, da fast keine Grabpflege erforderlich ist.

Trotzdem sollte vor der Entscheidung für ein Rasengrab unbedingt beachtet werden, dass außerhalb der Sockelplatte kein Blumenschmuck usw. angebracht werden darf.

Auf die nachfolgenden Vorschriften, insbesondere § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung (blau gekennzeichnet) wird besonders hingewiesen.

Auszug aus der Friedhofssatzung

§ 13 Rasengräber

Abs. 1 Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die ohne Einfassung und Plattenbelag hergestellt werden.

Abs. 2 Es werden folgende Arten von Rasengrabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Urnengräber
- c) Wahlgräber (doppeltief)

Abs. 3 §§ 11,12 und 14 gelten für Rasengräber entsprechend.

Abs. 4 Das Rasengrabfeld wird zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen von der Gemeinde unterhalten. Zur Abgeltung des Pflegeaufwands wird im Voraus ein einmaliger Zuschlag erhoben.

§ 17, Abs. 3

Auf jedem Grab ist ein stehendes Grabmal mit einer Breite von höchstens 50 cm aufzustellen. Das Aufstellen von Blumenschmuck (Vase, Pflanzschale), Grablichter und sonstiger Grabausstattungen ist nur auf einer Sockelplatte mit einer sichtbaren Höhe von mindestens 10 cm möglich.

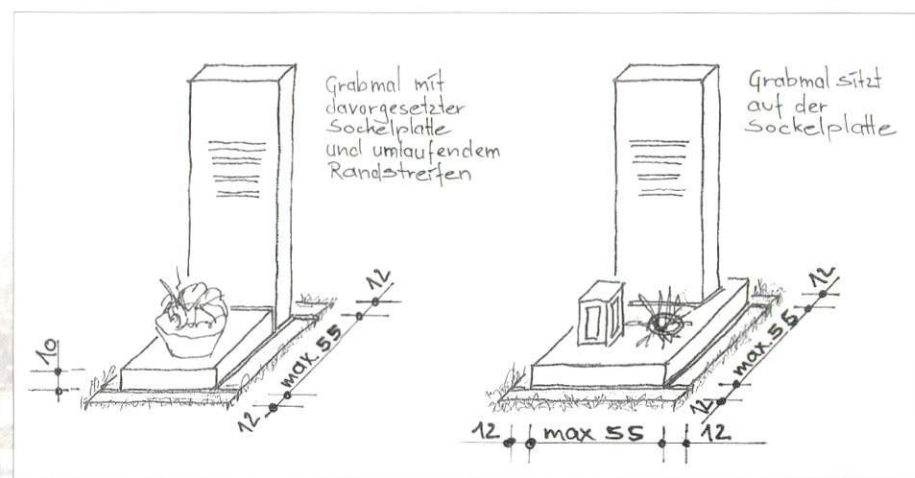
Diese Sockelplatte muss direkt vor bzw. unter dem Grabmal verlegt werden und darf in Länge und Breite zusammen mit dem Grabmal nicht mehr als 55 cm betragen.

Die Sockelplatte ist auch vorgeschrieben, wenn kein Blumenschmuck usw. angebracht werden soll.

Als Umrandung von Sockelplatte und Grabmal müssen Platten aus Maggia-Granit mit einer Stärke von mindestens 4 cm und einer Breite von 12 cm rundum verlegt werden (Rasenrandstreifen).

Neben dem Grabmal bzw. der Sockelplatte ist nur Rasen erlaubt. Die Gemeinde wird alle Pflanzen und Gegenstände außerhalb der Sockelplatte regelmäßig entfernen.

Beispiele für Grabsteine mit Sockelplatte



Hinweis für die Herstellung von Rasengräbern

Die Gräber werden je nach Belegungszeitraum im Frühjahr (Ende April / Anfang Mai) oder im Herbst (Ende September / Anfang Oktober) durch den Gemeindebauhof geebnet und eingesät. Bis dahin sollten die Gräber geräumt sein.